

# RS Vwgh 1992/2/27 91/02/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1992

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §16 Abs1 lit a;

StVO 1960 §99 Abs2 lit c;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/02/0058 E 25. September 1986 RS 3

### Stammrechtssatz

Die besondere Rücksichtslosigkeit ist im Verhalten des Täters gegenüber den anderen Straßenbenützern begründet und liegt dann vor, wenn zu einem Tatbestand der Straßenverkehrsordnung, der eine mangelnde Rücksichtnahme gegenüber anderen Straßenbenützern beinhaltet, ein besonderes Übermaß mangelnder Rücksichtnahme hinzutritt (Hinweis E 11.1.1984, 82/03/0100).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991020145.X01

### Im RIS seit

12.06.2001

### Zuletzt aktualisiert am

15.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)